

35. 1. Ist der Eintritt von Mitpächtern, die ihre Rechte unmittelbar von der Jagdgenossenschaft ableiten, Weiterverpachtung im Sinne des § 22 Nr. 3 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 oder ein neuer Pachtvertrag, der nach § 23 a. a. D. öffentlich auszulegen ist?

2. Besteht vor diesem Auslegen eine Stempelsteuerschuld?

Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. S. 207) § 22 Nr. 3, §§ 23, 24. Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) § 16, Tarifstelle 10 II Abs. 1a.

VII Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1934 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Walter B. (Kl.). VII 343/33.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Zwischen dem Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Stadtgemeinde B. und dem Fabrikbesitzer M. in B. wurde am 25. April 1925 ein schriftlicher Jagdpachtvertrag abgeschlossen. Nach ihm verpachtete der Jagdvorsteher die gesamte Jagdnutzung auf einen zwölfjährigen Zeitraum, nämlich vom 1. Mai 1925 bis zum 30. April

1937 an M. Der Pächter verpflichtete sich für jedes Pachtjahr ein Pachtgeld von 1350 G.M. zu entrichten. Zu diesem Pachtvertrag ist ein Stempel von 324 R.M. nach Tariffstelle 10 II Abs. 1a StStG. entrichtet worden. Unter dem 13. November 1926 wurde eine als „II. Nachtrag“ zu dem genannten Jagdpachtvertrag bezeichnete Urkunde aufgenommen, welche lautete:

Auf Grund freier Vereinbarung zwischen dem unterzeichneten Jagdvorsteher und dem Fabrikbesitzer M. wird heute folgender Nachtrag abgeschlossen, der als Bestandteil des Hauptvertrags gilt.

#### § 1.

Als Mitpächter für die noch bis 30. April 1937 laufende Jagdperiode werden

1. Kaufmann Franz W.,
  2. Forstrat a. D. Walter W. (Kläger),
  3. Buchdruckereibesitzer G.
- zugelassen.

#### § 2.

Alle übrigen Bestimmungen des Hauptvertrags bleiben sowohl für den Hauptpächter, Herrn Fabrikbesitzer M., wie auch für die durch diesen Nachtrag zugelassenen Mitpächter unverändert bestehen. Diese schriftliche Urkunde war unterzeichnet von dem Jagdvorsteher, ferner von M. und den drei Mitpächtern.

Der Beklagte als Inhaber der Steuerhoheit ist der Auffassung, daß zu diesem Nachtrag auf Grund der Tariffstelle 10 II Abs. 1a ein Landesstempel von 283,50 R.M. geschuldet werde. Er hat diesen Betrag am 27. August 1932 vom Kläger einziehen lassen. Dieser hat Klage auf Rückzahlung des Betrags erhoben, weil der Nachtrag vom 13. November 1926 gegen zwingende Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verstoße und deshalb nichtig sei. Er hat in erster Instanz teilweise, in zweiter Instanz ganz obgesiegt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der Berufsrichter führt aus:

1. Der Nachtrag vom 13. November 1926 zu dem Jagdpachtvertrag vom 25. April 1925 sei keine „Weiterverpachtung“ im Sinne des § 22 Nr. 3 JagdD. Unter einer „Weiterverpachtung“ sei nach

dieser Bestimmung nur der Abschluß eines Unterpachtvertrags zu verstehen. Hier sei aber die Jagd nicht „weiterverpachtet“ (unterverpachtet) worden. Vielmehr sei zwischen der Jagdgenossenschaft als Verpächterin einerseits und M., dem Kläger, G. und Franz W. als Pächtern anderseits ein Vertrag in der Weise geschlossen worden, daß dadurch die drei letztgenannten Personen neben M. in unmittelbare vertragliche Beziehungen zu der Jagdgenossenschaft getreten seien. Es hätte deshalb nicht genügt, daß der Nachtrag vom 13. November 1926 vom Kreisaußschuß in W. genehmigt worden sei, sondern er hätte nach § 23 JagdD. zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt werden müssen, nachdem Ort und Zeit der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht seien. Jeder Jagdgenosse hätte dann während der Auslegungsfrist beim Kreisaußschuß gegen den Nachtrag Einspruch erheben können. Da dies nicht geschehen sei, so sei der Nachtrag nach § 24 Abs. 1 JagdD. nichtig.

2. Allerdings ergebe sich diese Nichtigkeit nicht schon aus dem Inhalt des Nachtrags. Es finde aber § 16 Abs. 3 StStG. Anwendung, wonach bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablauf desjenigen Tages beginne, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten hätten. Die Bedeutung dieser Bestimmung erschöpfe sich nicht darin, die Fälligkeit des Stempels zu regeln, sondern sie regle das Entstehen der Steuerschuld. Da der Nachtrag nicht ausgelegt worden sei, so sei auch eine Steuerschuld bisher nicht entstanden; denn ohne das öffentliche Auslegen könne von einem Beitritt der einspruchsberechtigten Jagdgenossen nicht die Rede sein.

Die Revision beanstandet die Ausführungen des Berufungsrichters zu 1 über den Begriff der „Weiterverpachtung“ in § 22 Nr. 3 JagdD. als richtig. Ihnen ist indessen im Ergebnis beizutreten. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob unter „Weiterverpachtungen“ im Sinne des § 22 Nr. 3 JagdD. nur Unterverpachtungen im engeren Sinne zu verstehen sind. Das Preussische Oberverwaltungsgericht (OVG. Bd. 73 S. 395) will dies im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung annehmen, indem es ausführt, das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. S. 165) spreche noch von „Asterverpachtungen“, während die Jagdordnung im Anschluß an § 549 Abs. 1,

§ 581 RGG. an Stelle dieses Ausdrucks die Bezeichnung „Weiterverpachtungen“ gewählt habe, worunter aber dasselbe zu verstehen sei, wie unter „Afterverpachtungen“. Nun ist allerdings in der Entscheidung des erkennenden Senats in RGG. Bd. 107 S. 293 ausgeführt worden:

Als Weiterverpachtungen sind nicht nur eigentliche Unter- oder Afterverpachtungen anzusehen, sondern alle Verträge, durch welche der Jagdpächter sich verpflichtet, den Gebrauch oder Genuß der Jagd ganz oder teilweise gegen Entgelt an einen Dritten zu überlassen, mag das durch den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags geschehen oder durch die Abrede, daß der Jagdpächter die Rechte aus dem Pachtvertrag abzutreten, der Dritte die Pflichten aus dem Pachtvertrag zu übernehmen hat.

Auch wenn man im Anschluß hieran die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts als zu eng ansehen wollte, so ergibt sich doch, daß auch vom Standpunkt der genannten Entscheidung der Nachtrag vom 13. November 1926 nicht unter den Begriff der „Weiterverpachtung“ zu bringen ist. Denn der Berufungsrichter legt diesen Nachtrag ohne erkennbaren Rechtsirrtum dahin aus, daß der Kläger, G. und Franz W. neben M. in unmittelbare vertragliche Beziehungen zu der Jagdgenossenschaft treten sollten. Sie sollten Mitpächter werden, die ihre Berechtigung nicht von M., sondern unmittelbar von der Jagdgenossenschaft ableiteten und auch nur ihr gegenüber die Pflichten der Pächter übernahmen. Dann aber ist der Stellungnahme des Berufungsrichters nicht entgegenzutreten, daß damit ein ganz neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, der nach § 23 Abs. 1 JagdD. von dem Jagdvorsteher zwei Wochen lang öffentlich auszulegen war. Zwar hat der erkennende Senat in RGG. Bd. 123 S. 157 angenommen, daß Vereinbarungen über Erhöhung und Herabsetzung des Pachtzinses keinen neuen Pachtvertrag darstellen und deshalb nicht unter § 23 a. a. O. fallen. Das Oberverwaltungsgericht hat indes am 26. März 1931 (Rußr. Verw. Bl. Bd. 53 S. 797) entschieden, daß ein neuer Pachtvertrag, der ausgelegt werden müsse, vorliege, wenn die Pachtzeit verkürzt und der Pachtzins erhöht werde und die Pächter einen Teil des Wildschadens übernahmen. Das Kammergericht hat in zwei Entscheidungen (R. W. 1928 S. 529 Nr. 10 und 1930 S. 2450 Nr. 10) angenommen, daß ein neuer Pachtvertrag, der ausgelegt werden müsse, dann vorliege, wenn der

bisherige Pächter aus dem Pachtvertrag ausscheide und ein neuer Pächter in diesen eintrete. Diese Rechtsprechung sucht durch Auslegung des Gesetzes die Lücke auszufüllen, die sich daraus ergibt, daß die Jagdordnung keine Bestimmungen darüber enthält, wie bei Änderungen des Pachtvertrags während der oft langen Pachtzeit zu verfahren ist. In ihrem Sinne liegt es, in einem Fall wie dem hier gegebenen, wo drei neue Mitpächter, ohne Abtretungsgläubiger zu sein, selbständige Rechte und Pflichten gegen die Jagdgenossenschaft erwerben sollen, den Abschluß eines neuen Pachtvertrags anzunehmen und zu seiner Gültigkeit das öffentliche Auslegen gemäß § 23 JagdO. für erforderlich zu erachten.

Hierfür spricht die Bedeutung, die einer solchen Änderung des ursprünglichen Pachtvertrags für die Beteiligten zukommt und die es rechtfertigt, sie wie einen Neuabschluß zu behandeln. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß auch eine „Weiterverpachtung“ im Sinne des § 22 Nr. 3 JagdO. eine ähnliche Bedeutung haben könne und daß der Gesetzgeber es trotzdem bei der Genehmigung durch den Kreis- (oder den Bezirks-) Ausschuß habe bewenden lassen, ohne die öffentliche Auslegung vorzuschreiben. Es ist weiter richtig, daß im Gegensatz zur Weiterverpachtung durch den Zutritt von Mitpächtern unter Umständen die Rechte der Jagdgenossenschaft sogar eine Verstärkung erfahren können, indem gemäß § 427 BGB. sämtliche Pächter für den Pachtzins als Gesamtschuldner haften, und daß in der Regel der Pachtvertrag nach den Grundsätzen der §§ 157, 242 BGB. dahin auszulegen sein wird, daß jeder Pächter für eine Verschlechterung der Jagd durch Verschulden eines Mitpächters kraft stillschweigender Übernahme einer Gewähr zu haften haben wird, während sich bei der Weiterverpachtung (Unterverpachtung) die gleiche Haftung des Pächters für den Unterpächter aus § 549 Abs. 2, § 581 Abs. 2 BGB. ergeben würde. Das kann aber nicht dazu führen, bei Auslegung der — inzwischen außer Kraft getretenen — Jagdordnung den Unterschied zwischen der „Weiterverpachtung“ und dem Zutritt neuer Mitpächter überhaupt zu leugnen, wie die Revision will, und dieser Unterschied führt eben in Ansehung der Formvorschriften dazu, daß bei der „Weiterverpachtung“ die Genehmigung des Kreis- (oder des Bezirks-) Ausschusses, bei dem Zutritt neuer Mitpächter aber das öffentliche Auslegen zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlich war.

Die Ausführungen des Berufungsrichters zu 2 über die sinn-  
gemäße Anwendung des § 16 Abs. 3 StStG. auf den vorliegenden  
Fall werden von der Revision nicht beanstandet. Ihnen könnte ent-  
gegengehalten werden, daß die einspruchsberechtigten Jagdgenossen  
nicht „Dritte“ seien, von deren Beitritt die Gültigkeit des Pacht-  
vertrags abhängt. Dieses Bedenken ist aber nicht durchschlagend, da  
die Auslegung, die der Berufungsrichter dem § 16 Abs. 3 gibt, der  
Natur der Sache und dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs entspricht.  
Es ist danach anzunehmen, daß sie dem Willen des Gesetzgebers  
gerecht wird.